

Verkündet
am 21 April 1958
Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2333 043

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Firma Julius D., Inhaber Dr. Herbert D., H.
N.,

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

die Firma John S. GmbH., Häute und Felle, ver-
treten durch ihre Geschäftsführer, 1) John S.
2) Jürgen S., 3) Adolf Hermann J. H.,
K. str.,

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. April 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Scheffler, Rietschel, Dr. Winkelmann,
Erbel und H. Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 16. April 1957 aufgehoben und die Sa-
che zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über
die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zu-
rückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 22. März 1956 hatte die Klägerin, die auf dem Viehhof in H. eine Viehagentur betreibt, dem Schlachtermeister N. in S. Rinder zum Preise von 8.126,60 DM geliefert. Auf den Kaufpreis sind 2.000 DM bezahlt worden, während der Restbetrag von 6.126,60 DM noch nicht beglichen ist.

Die Klägerin hat Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zur Zahlung von 6.126,60 DM nebst 9 % Zinsen seit dem 22. März 1956 zu verurteilen.

Sie ist der Auffassung, daß die Beklagte für die Verbindlichkeit des N. als Bürgin hafte. Dazu hat sie vorgetragen: N. habe infolge seiner schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Kredit gehabt. Die Beklagte habe deshalb N. veranlaßt, bei der Klägerin auf Kredit zu kaufen, und sich erboten, für die Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeiten einzustehen. Infolgedessen habe N. auch dem Angestellten der Klägerin, A., erklärt, daß "wie üblich über S." bezahlt werde. Daraufhin sei N. das Vieh auf Kredit geliefert worden. Als die Klägerin, nachdem von N. kein Geld eingegangen sei, sich an den geschäftsführenden Gesellschafter der Beklagten, John S., gewandt habe, habe dieser erklärt, die Klägerin bekomme das Geld von ihm ausbezahlt. Die Erklärungen des Geschäftsführers der Beklagten seien von diesem im Namen seiner Firma abgegeben worden, denn wenn auf dem Schlachthof von S. gesprochen werde, so werde kein Unterschied zwischen der Firma und dem Geschäftsführer gemacht. Außerdem hafte die Beklagte auch auf Schadensersatz, denn sie habe drei Schecks im

- 3 -

Betrag von etwa 6.100 DM, die N. dem John S. zur Zahlung seiner Schulden bei der Klägerin gegeben habe, weisungswidrig zur Bezahlung einer anderen Verbindlichkeit des N. gegenüber der Firma H. verwandt. Diesen Anspruch mache die Klägerin sowohl aus eigenem Rechte wie hilfsweise auch auf Grund eines durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß an sie übergegangenen Anspruchs des N. geltend.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie bestreitet ihre Passivlegitimation, da John S. etwaige Verpflichtungserklärungen nur für seine Person, nicht für die Firma abgegeben habe. Er habe sich aber auch nicht verpflichtet, für die Schuld des N. einzustehen, sondern sich nur bereit erklärt, sich um den Eingang der Gelder zu kümmern.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1) a) Das Landgericht hat die Aufforderung des Geschäftsführers der Beklagten an N., er solle sich wegen des Einkaufs von Vieh an die Klägerin wenden, da "wir dort Kredit haben", und die Erklärung des N. gegenüber der Klägerin, die Zahlung erfolge "wie üblich über S." als einen durch N. als Stellvertreter der Beklagten übermittelten Kreditauftrag aufgefaßt, auf Grund dessen



die Beklagte, für die ihr Geschäftsführer seine Erklärungen abgegeben habe, der Klägerin wie ein Bürge hafte (§ 778 BGB). Das Berufungsgericht hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen, es ist vielmehr der Ansicht, daß S. [REDACTED] nur habe erklären wollen, sich um die Begleichung der Verbindlichkeiten des N. [REDACTED] zu "kümmern", ohne aber für sich oder seine Firma eine Haftung zu übernehmen. Das Berufungsgericht läßt dabei offen, ob S. [REDACTED] dem N. [REDACTED] gegenüber gesagt hat: "wir haben dort Kredit", denn selbst dann könne aus dieser Erklärung, sowie aus der Erklärung des N. [REDACTED], die Zahlung gehe "wie üblich über S. [REDACTED]", und aus der späteren Erklärung des S. [REDACTED] gegenüber der Klägerin, sie bekomme ihr Geld, noch nicht auf einen Kreditauftrag oder die Übernahme einer Bürgschaft geschlossen werden.

b) Die Revision meint, das Berufungsgericht habe durch diese Auslegung der Erklärungen der Beteiligten Erfahrungssätze verletzt, denn die Erklärung des John S. [REDACTED] an N. [REDACTED], er solle sich an die Klägerin wenden, dort "haben wir Kredit", ferner die Erklärung des N. [REDACTED] gegenüber dem Angestellten der Klägerin, Ausborn, die Bezahlung gehe "wie üblich über S. [REDACTED]" und schließlich die spätere Zusicherung des John S. [REDACTED], die Klägerin bekomme ihr Geld, könnten nicht anders aufgefaßt werden, als die Erteilung eines Kreditauftrags oder die Übernahme einer Bürgschaft.

Diese Rüge ist nicht begründet. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß die von der Revision gewonnene Auslegung der Erklärung des John S. [REDACTED] und des N. [REDACTED] ebenfalls möglich wäre, daß sogar manches für sie spricht. Denn es liegt angesichts der auch von dem Berufungsgericht angenommenen fehlenden Kreditfähigkeit des N. [REDACTED] nahe,

daß sich die Klägerin nicht damit begnügen wollte, daß John S. sich nur um die Bezahlung des Geldes "kümmerte", sondern sich durch eine Haftung der Beklagten sichern wollte. Andererseits ist aber die von dem Berufungsgericht getroffene Auslegung ebenfalls möglich, da schon die Einschaltung der Beklagten an sich, also ohne Übernahme einer eigenen Haftung eine gewisse Sicherheit bieten konnte. Infolgedessen kann auch nicht gesagt werden, daß die Auslegung des Berufungsgerichts gegen Erfahrungssätze spricht und daß deshalb die von der Revision getroffene Auslegung sich als zwingend aufdrängt. Infolgedessen ist das Revisionsgericht auch nicht in der Lage, von den Feststellungen des Berufungsgerichts abzuweichen.

Die Revision rügt in diesem Zusammenhang, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß N. etwa ein Jahr zuvor den Offenbarungseid geleistet habe; das Berufungsgericht habe ferner die unter Beweis gestellte Behauptung der Klägerin, daß N. auf dem Schlachthof "für keinen Ochsenchwanz" Kredit bekomme übergangen. Diese Rügen gehen fehl. Das Berufungsgericht geht in seinen Feststellungen selbst von der Kreditwürdigkeit des N. aus, es kann deshalb auf Einzelheiten zu diesem Punkt nicht mehr ankommen.

Entgegen der Auffassung der Revision kommt es auch nicht darauf an, ob der Angestellte der Klägerin, A., ausdrücklich ermächtigt worden war, mit N. Kreditgeschäfte ohne hinreichende Sicherung abzuschließen. A. hatte, wie sich aus den Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt, auf dem Schlachthof die Geschäfte der Klägerin besorgt und abgewickelt, und es be-

steht kein Grund für die Annahme, daß ihm dabei nicht auch ein gewisser Spielraum in der Art der Kreditgewährung an Kunden eingeräumt worden war. Die Klägerin hätte mindestens substantiiert vortragen und unter Beweis stellen müssen, daß und warum A. nur beschränkte Vollmachten in der Kreditgewährung hatte. Das ist nicht geschehen.

Daß sich N. vor dem Geschäftsabschluß die Erlaubnis des S. eingeholt hat, steht - entgegen der Ansicht der Revision - der Auffassung des Berufungsgerichts, S. habe es nur übernommen, sich um die Bezahlung der Rinder zu kümmern, nicht entgegen. Denn auch eine solche Verpflichtung brauchte S. nicht zu übernehmen, bevor ihn N. nicht darum gebeten hat.

Die Erwägung des Berufungsgerichts, S. habe möglicherweise aus alter Bekanntschaft mit N. es übernommen, sich um die Auszahlung der Gelder zu kümmern, weil N. auswärts wohnte und die Zahlung durch S. deshalb einfacher und zweckmäßiger sei, mag freilich nicht ganz bedenkenfrei sein. Doch hat das Berufungsgericht diese Erwägung nur als Möglichkeit und ohne eine bestimmte Feststellung angestellt. Sie ist offensichtlich für seine Entscheidung nicht ausschlaggebend gewesen. Es kommt deshalb auch nicht auf die hiergegen erhobene Rüge der Revision an.

2) a) Das Berufungsgericht verneint auch einen Anspruch der Klägerin wegen der Hingabe der Schecks an die Firma H. Es meint, die Beklagte habe nur die Verpflichtung gehabt, für eine ordnungsgemäße Auszahlung des Kaufpreises zu sorgen; da aber S. in diesem Sinne auch im Interesse anderer Gläubiger gehandelt habe, für die

er eine ähnliche Verpflichtung übernommen habe, könne ihm kein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn er die Interessen aller Gläubiger gleichmäßig wahrgenommen und deshalb einen anderen Gläubiger, dessen Forderung höher und älter gewesen sei mit den ihm übergebenen Schecks zuerst befriedigt habe; der Klägerin habe kein Recht auf vorzugsweise Befriedigung zugestanden.

b) Mit Recht wird das von der Revision angegriffen. Das Berufungsgericht geht selbst davon aus, daß die Erklärungen des John S. [REDACTED], wenn sie auch kein Kreditauftrag und keine Bürgschaft, doch nicht rechtlich belanglos gewesen seien, vielmehr die Verpflichtung des S. [REDACTED] enthalten hätten, sich um den Eingang der Zahlungen zu kümmern. Dann ist aber darin auch eine vertragliche Verpflichtung des S. [REDACTED] gegenüber der Klägerin des Inhalts zu sehen, die für die Klägerin bestimmten und ihm übergebenen Gelder auch an diese weiterzuleiten. Die Auffassung des Berufungsgerichts, es habe eine Art Gläubigergemeinschaft bestanden, für die S. [REDACTED] für alle Gläubiger gleichmäßig tätig gewesen sei, entbehrt jeder tatsächlichen Grundlage; der Vortrag der Parteien gibt für eine solche Annahme nichts her. Es ist also allein auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien abzustellen. Dann ergibt sich aber aus der vertraglichen Verpflichtung des S. [REDACTED], sich um den Eingang der Zahlungen zu kümmern, auch dessen Pflicht, Gelder, die für die Klägerin in seine Hand gelangten, nur an diese weiterzuleiten und sie nicht zur Befriedigung anderer Gläubiger zu verwenden. Dabei kommt es möglicherweise nicht einmal auf die von dem Berufungsgericht offengelassene Feststellung an, daß N. [REDACTED] dem S. [REDACTED] gesagt habe, er solle die Schecks an die Klä-

gerin geben, denn das würde die Verpflichtung des S. gegenüber der Klägerin nicht berühren; diese bestand ja gerade auch darin, eine unberechtigte Verwendung der Zahlungen an N. durch diesen zu verhindern. Es genügt vielmehr für eine Haftung des S., daß die ihm von N. übergebenen Schecks, die für die Klägerin bestimmt waren, d. h. das Entgelt aus dem Weiterverkauf der von der Klägerin gelieferten Rinder darstellten, und daß S. dies wußte oder wissen mußte.

c) Das angefochtene Urteil kann deshalb nicht aufrecht erhalten werden. Der Senat ist aber noch nicht in der Lage, schon selbst zu entscheiden, denn es bedarf noch einer eindeutigen Feststellung, ob S. die Zweckgebundenheit der Schecks erkannt hatte oder erkennen mußte. Dabei wird auch die von der Klägerin aufgestellte Behauptung von Bedeutung sein, daß die Schecks auf den Namen der Klägerin ausgestellt waren. Ferner wird es auch noch der Feststellung bedürfen, ob John S., was die Beklagte bestreitet, seine Erklärungen für die Beklagte oder ob er sie nur für seine Person abgegeben hat.

Auf die Frage, ob die Klägerin auch aus den auf sie übergegangenen Rechten des N. Ansprüche gegen die Beklagte herleiten kann, wird es möglicherweise nicht mehr ankommen. Es sei aber bemerkt, daß auch zu diesem Punkt die Auffassung des Berufungsgerichts nicht frei von Rechtsirrtum ist. Es mag zwar sein, daß, wie das Berufungsgericht annimmt, N. durch die zweckwidrige Weitergabe der Schecks an H. im Ergebnis nicht geschädigt worden ist. Das Berufungsgericht hat aber übersehen, daß, wenn N. dem S. die Weisung ge-

geben hat, die Schecks an die Klägerin weiterzugeben, darin möglicherweise eine Verpflichtung des S [REDACTED] begründet wurde, M [REDACTED] auf Grund der Hingabe der Schecks von seiner Verpflichtung gegenüber der Klägerin freizustellen. Dieser Anspruch würde sich in der Hand der Klägerin in einen Erfüllungsanspruch verwandelt haben, der unabhängig davon wäre, ob M [REDACTED] einen Schaden erlitten hat.

3) Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Scheffler Rietschel Dr. Winkelmann Erbel Meyer